

Protokoll

Gemeindeversammlung

Sitzungsdatum Mittwoch, 15. Dezember 2021
Sitzungszeit 19.00 - 20.15 Uhr
Sitzungsort Reformierte Kirche Rüti

Vorsitz Peter Luginbühl, Gemeindepräsident
Berater Thomas Ziltener, Gemeindeschreiber
Protokoll Simon Bornhauser, Gemeindeschreiber-Stv.
Stimmzähler Christian Kreienbühl, Trümmelenweg 3, 8630 Rüti
Ingrid Brenner, Steinwiesenstr. 13, 8630 Rüti
Astrid Scheurmann, Alt-Ferrachstr. 7, 8630 Rüti
Cornelia Betschart, Zelgstr. 2, 8630 Rüti

Anwesend 60 Stimmberechtigte
Stimmrecht Das Stimmrecht wird niemandem bestritten

Geschäfte der Politischen Gemeinde

1. Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Bezug auf den kommunalen Mehrwertausgleich Beschluss
2. Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 und 2023 Beschluss
3. Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti Beschluss
4. Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti Beschluss
5. Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti Beschluss

Gemeindepräsident Peter Luginbühl fragt die Versammlung an, ob diese damit einverstanden ist, dass die Voten der heutigen Gemeindeversammlung akustisch auf einen Datenträger gespeichert werden. Es werden **keine Einwände** dagegen erhoben.

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2021-73
6.0	Raumordnung	
6.0.5	Kommunale Planung	
6.0.5.1	Bau- und Zonenordnung	
	Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Bezug auf den kommunalen Mehrwertausgleich	

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem kommunalen Mehrwertausgleich können die Gemeinden bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und höchstens 40 % des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwertes festlegen. Zudem wählen die Gemeinden die Grösse der sogenannten Freifläche. Der Wert kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen.

Die Mehrwertabgabe ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen begünstigte Grundeigentümerschaften vom Planungsmehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe gezielt bestehende öffentliche Infrastrukturen aufwerten bzw. neue schaffen kann. Mit der Steigerung der Standortattraktivität profitiert der Grundeigentümerschaften und Investierende gleichermassen wie die Bevölkerung. Aufgrund des hohen zu erwartenden Mehrwerts sowie der hohen Standortattraktivität soll der Abgabesatz auf 25 % festgelegt werden.

Im Sinne einer möglichst gleichen Behandlung aller Eigentümer und Eigentümerinnen sowie einer angemessenen Alimentierung des MAG-Fonds soll die Freifläche auf den Minimalwert von 1'200 m² festgelegt werden. Die Freifläche von 1'200 m² soll sicherstellen, dass Aufwand und Ertrag für die Veranlagung des Mehrwertausgleichs angemessen bleiben und kleine Parzellen wie z.B. EFH-Parzellen nicht unter den Mehrwertausgleich fallen.

Anstelle der Erhebung einer Abgabe können die Gemeinden mit den Grundeigentümerschaften gemäss § 19 Abs. 6 MAG städtebauliche Verträge zum Ausgleich des Mehrwerts beschliessen. Der Einsatz der städtebaulichen Verträge als Alternative zur rein monetären Mehrwertabgabe erlaubt den Gemeinden das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen zu Gunsten einer hochwertigen Entwicklung.

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 42 MAV). Das Fondsreglement ist nicht Gegenstand dieser Vorlage und wird im Zuge der anstehenden BZO-Revision erarbeitet werden. Das Fondsreglement muss ebenfalls von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Abstimmungsempfehlungen

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Mit der letzten Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, die per 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde Art. 5 mit Mindestvorgaben zum Mehrwertausgleich (Art. 5 Abs. 1^{bis} – 1^{sexies} RPG) ergänzt. Damit wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20 % zu regeln (Art. 5 Abs. 1bis RPG).

Der Kantonsrat ist dieser Aufforderung mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) nachgekommen, welches am 28. Oktober 2019 erlassen wurde. Um das Gesetz durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu können, wurde die zugehörige Verordnung erarbeitet. Diese wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30. September 2020 erlassen.

Am 1. Januar 2021 traten das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft. Auf kantonaler Ebene wird zu Gunsten des Kantons eine Mehrwertabgabe auf Einzonungen und Umzonungen von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erhoben. Der Abgabesatz beträgt 20 % des mit den Einzonungen erzielten Mehrwerts. Auf kommunaler Ebene kann zu Gunsten der Gemeinde eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen erhoben werden. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die zugehörige Verordnung (MAV) verlangen als rechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich des Mehrwerts bei Auf- und Umzonungen entsprechende Regelungen des Abgabesatzes und die Festlegung einer Freifläche in der Bau- und Zonenordnung sowie den Erlass eines Reglements für einen entsprechenden kommunalen Fonds.

Kommunaler Mehrwertausgleich

Die Gemeinden können gestützt auf § 19 ff. MAG bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und höchstens 40 % des um CHF 100'000.00 (Freibetrag) gekürzten Mehrwerts erheben.

Entscheidet sich die Gemeinde für die Erhebung der Mehrwertabgabe, so muss sie ergänzend zum Abgabesatz eine Freifläche bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 und 2'000 m² betragen. Grundstücke, die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe unter der Voraussetzung befreit, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als CHF 250'000.00 (§ 19 Abs. 4 MAG).

Anstelle der Erhebung einer Abgabe können die Gemeinden mit den Grundeigentümerschaften gemäss § 19 Abs. 6 MAG städtebauliche Verträge zum Ausgleich des Mehrwerts beschliessen. Der Einsatz der städtebaulichen Verträge als Alternative zur rein monetären Mehrwertabgabe erlaubt den Gemeinden das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen zu Gunsten einer hochwertigen Entwicklung. Der städtebauliche Vertrag bildet dabei eine die Vertragsfreiheit wahrende Alternative zur monetären Abgabe: Werden sich die Vertragsparteien nicht einig, kann sich eine Verhandlungspartei zurückziehen und der Ausgleich ist mittels monetärer Abgabe zu leisten (§ 30 MAV).

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 42 MAV). Das Fondsreglement kann im Zuge der anstehenden Ortsplanungsrevision oder parallel zur vorliegenden Vorlage erarbeitet werden. Das Fondsreglement muss von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Höhe des Abgabesatzes

Die Mehrwertabgabe ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen begünstigte Grundeigentümerschaften vom Planungsmehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe gezielt bestehende öffentliche Infrastrukturen aufwerten bzw. neue schaffen kann. Mit dem Mehrwertausgleich entsteht den Eigentümerschaften zudem kein Verlust, sondern ein Teil des Gewinns wird in öffentliche Infrastrukturen zur Steigerung der Standortattraktivität investiert, wovon Grundeigentümerschaften und Investierende gleichermaßen wie die Bevölkerung profitieren.

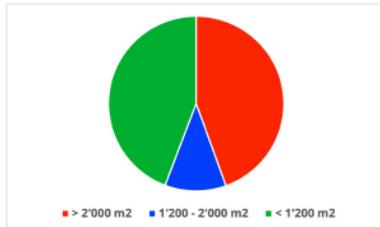
Aufgrund des hohen zu erwartenden Mehrwerts sowie der hohen Standortattraktivität soll der Abgabesatz auf 25 % festgelegt werden.

Grösse der Freifläche

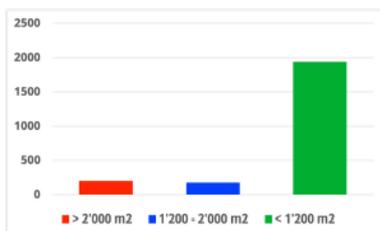
Das MAG verlangt auf kommunaler Ebene die Festlegung einer Freifläche in der Grösse zwischen 1'200 m² und 2'000 m². Diese Freifläche soll sicherstellen, dass Aufwand und Ertrag für die Veranlagung des Mehrwertausgleichs angemessen bleiben und kleine Parzellen wie z.B. EFH-Parzellen nicht unter den Mehrwertausgleich fallen.

Eine weitere Minderung der Erträge durch Festlegung einer hohen Freigrenze erscheint nicht als angezeigt, zumal ohnehin beim Mehrwert ein Freibetrag vom CHF 100'000.00 abgezogen wird. Zudem ist zu beachten, dass die Festlegung der Freifläche keine absolute Untergrenze bildet, da ein abgabepflichtiger Mehrwert von CHF 250'000.00 je nach Wertsteigerung bereits bei kleineren Grundstücksgrössen erreicht wird. Die nachstehende Karte zeigt die Grössenverteilung von Baulandgrundstücken in Rüti.

Flächenanteil an Gesamtfläche



Anzahl Parzellen



Grössenverteilung der Baulandgrundstücke in Rüti

Im Sinne einer möglichst gleichen Behandlung aller Eigentümer und Eigentümerinnen sowie einer angemessenen Alimentierung des MAG-Fonds soll die Freifläche auf den Minimalwert von 1'200 m² festgelegt werden.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Fondsreglement - Einnahmen sind zweckgebunden

Nicht Gegenstand dieser Vorlage ist der Erlass des ebenfalls zur Umsetzung des MAG notwendigen Reglements für den kommunalen Fonds zum Mehrwertausgleich. Art. 87 des Gemeindegesetzes (GG) bildet die Rechtsgrundlage für die Ansammlung des Fonds durch die Gemeinde, der eine Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht darstellt. Dies bedeutet, dass die Fondseinnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Fondsreglement zur Verfügung stehen.

Die Mittel des kommunalen Ausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. § 42 MAV nennt die beitragsberechtigten Verwendungszwecke. Nebst der genaueren Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben hat das Fondsreglement auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage zu regeln, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll.

Die Erarbeitung und Erlass des kommunalen Fondsreglements wird gleichzeitig mit der nachfolgenden BZO-Revision ausgearbeitet und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auswirkungen der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz kommunal verankert. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um künftig ein Ausgleich von Mehrwerten, die bei Um- und Aufzonungen oder bei Gestaltungsplänen entstehen, vorzunehmen oder weiterhin städtebauliche Verträge abschliessen zu können.

Der kommunale Mehrwertausgleich bedarf daher der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Anschliessend muss er von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden.

Ablauf der Planungsarbeiten und Festsetzung

- | | |
|---------------------|---|
| Anhörung | Die Nachbargemeinden Bubikon, Dürnten, Wald, Eschenbach SG und Rapperswil-Jona SG sowie die Planungsregion Zürcher Oberland RZO und die Agglo Obersee wurden im Sinne von § 7 Abs. 1 PBG zur Anhörung eingeladen. Von Dürnten liegt mit Beschluss vom 10. Mai 2021 eine Kenntnisnahme ohne Anträge vor. Die RZO hat mit Schreiben vom 4. Mai 2021 die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich ohne Anträge zur Kenntnis genommen. |
| Öffentliche Auflage | Die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich wurde gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG vom 09. April 2021 bis 08. Juni 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zum Entwurf äussern. Insgesamt ist eine Stellungnahme ohne Einwendungen eingegangen. |
| Vorprüfung | Die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich ist dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht liegt mit Datum vom 26. April 2021 vor. Die Hinweise aus der Vorprüfung sind in die Teilrevision Kommunalen Mehrwertausgleich und den erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV eingeflossen. |

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Festsetzung /
Genehmigung

Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich wird den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 zur Festsetzung unterbreitet. Die Revisionsvorlage bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 168 vom 5. Oktober 2021, der Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich zuzustimmen.

1. Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich, bestehend aus folgenden Teilen:
Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich Änderung Bau- und Zonenordnung vom 8. Juli 2021
wird im Sinne von § 88 des Planungs- und Baugesetzes festgesetzt und der Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen der Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Referent: Gemeinderat Peter Weidinger

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. November 2021, der teilrevidierten Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der teilrevidierten Bau- und Zonenordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die geltende Bau- und Zonenordnung aufgrund des am 1. Januar 2021 erlassenen kantonalen Gesetzes und der entsprechenden Verordnung zum Mehrwertausgleich teilrevidiert wurde. Die Gemeinden können, gestützt auf § 19 ff. des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und maximal 40 % des um CHF 100'00.00 gekürzten Mehrwerts erheben (Freibetrag). Von den Erträgen der Mehrwertabgabe profitiert die gesamte Bevölkerung da gezielt öffentliche Infrastrukturen aufgewertet oder neue geschaffen werden können.

Die Vorlage sieht vor, den Mehrwert Abgabesatz bei 25 % festzusetzen und die Freifläche, die von einer Abgabe befreit ist, beim Minimalwert von 1'200 m² anzusetzen. Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen zu verwenden und sind somit zweckgebunden (Art. 3 Abs. 3 RPG und § 42 MAV).

Die RPK ist der Ansicht, dass die teilrevidierte Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Vorlage zuzustimmen.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Änderungsanträge

Seraina Steinlin stellt einen **Änderungsantrag** auf Erhöhung des Abgabesatzes auf 40 %.

Ruedi Menzi stellt zwei **Änderungsanträge**. Einen Änderungsantrag auf Erhöhung der Freifläche auf 2'000 m² und einen Änderungsantrag auf Senkung des Abgabesatzes auf 20 %.

Abstimmungen

Zuerst wird über den Änderungsantrag von Ruedi Menzi auf Erhöhung der Freifläche auf 2'000 m² abgestimmt. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr **abgelehnt**.

Danach wird über die Änderungsanträge von Seraina Steinlin und Ruedi Menzi bezüglich der Höhe des Abgabesatzes abgestimmt. Da sich diese Änderungsanträge gegenseitig ausschliessen, werden diese mit dem ursprünglichen Antrag des Gemeinderates resp. der ursprünglichen Höhe des Abgabesatzes zur Abstimmung im Ausscheidungsverfahren gestellt. Diese erhalten folgende Anzahl an Stimmen:

- Antrag GR (Höhe des Abgabesatzes: 25%): 33 Stimmen
- Änderungsantrag Seraina Steinlin (Höhe des Abgabesatzes: 40%): 19 Stimmen
- Änderungsantrag Ruedi Menzi (Höhe des Abgabesatzes: 20%): 4 Stimmen

Der Änderungsantrag von Ruedi Menzi erhält am wenigsten Stimmen und scheidet somit aus dem Ausscheidungsverfahren aus. Es werden somit nur noch der Antrag des Gemeinderates und der Änderungsantrag von Seraina Steinlin einander gegenübergestellt. Diese erhalten folgende Anzahl an Stimmen:

- Antrag GR (Höhe des Abgabesatzes: 25%): 38 Stimmen
- Änderungsantrag Seraina Steinlin (Höhe des Abgabesatzes: 40%): 18 Stimmen

Der Änderungsantrag von Seraina Steinlin wird somit **abgelehnt**.

Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich, bestehend aus folgenden Teilen:
Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich Änderung Bau- und Zonenordnung vom 8. Juli 2021
wird im Sinne von § 88 des Planungs- und Baugesetzes festgesetzt und der Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen der Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Kommunalen Mehrwertausgleich in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Bauamt
 - Internet „GV Genehmigung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung in Bezug auf den kommunalen Mehrwertausgleich“
 - Archiv

Beschluss

3	Gesellschaft	2021-74
3.7	Gemeinwesenarbeit	
3.7.2	Vernetzung und Partner	
	Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 und 2023	

Das Wichtigste in Kürze

Deutschkurse stellen eine wichtige Integrationsmassnahme dar. Sie mindern das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit und wirken sich generell positiv auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus. Mit der Zustimmung zum Integrationskonzept der Gemeinde Rüti am 24. Oktober 2017 sprach sich der Gemeinderat grundsätzlich zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen im gleichen Umfang wie in den vergangenen Jahren aus. Der jährlich wiederkehrende Kredit von CHF 55'275.00 für die Jahre 2022 – 2023 richtet sich nach der Leistungsvereinbarung (KIP 2bis) mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen. Nach Abzug des Staatsbeitrages verbleiben für Rüti Netto-Kosten von jährlich CHF 33'637.00. Mit diesem Beitrag können 75 Personen an den Deutschkursen der Sprachschule Akrotea.ch teilnehmen und somit leichter am gesellschaftlichen Leben in Rüti teilhaben sowie ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessern.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

Mit der Zustimmung zum Integrationskonzept der Gemeinde Rüti am 24. Oktober 2017 sprach sich der Gemeinderat grundsätzlich zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen im gleichen Umfang wie in den vergangenen Jahren aus, sowie zur Weiterführung der Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 stimmte der Gemeinderat der Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH für das gesamte Jahr 2018 zu. Für die Antragsperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 gab der Gemeinderat mit Beschluss vom 20. März 2018 seine Zustimmung zur erneuten Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH, die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 stimmte diesem Beschluss zu. Mit Beschluss vom 14. September 2021 sprach sich der Gemeinderat für eine weitere Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH betreffend die Jahre 2022 und 2023 (Förderperiode KIP 2bis) aus.

Deutschkurse der Akrotea.ch GmbH

Sprachkurse stellen eine wichtige Integrationsmassnahme dar. Sie mindern das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit und wirken sich generell positiv auf das gesellschaftliche Zusammenleben aus. Die Akrotea.ch GmbH bietet Kurse an, die spezifisch für schulungsgewohnte, fremdsprachige Personen mit wenig Deutschkenntnissen konzipiert sind. Die Kurse werden jeweils für drei Kursblöcke pro Jahr geplant (Januar bis April / Mai bis Juli / September bis Dezember). Pro Kursniveau werden 2 x 2 Lektionen pro Woche vormittags oder nachmittags durchgeführt. Die durchschnittliche Teilnehmendenzahl liegt bei zehn Personen pro Kursgruppe, die maximale bei 14 Personen. Die Kurse der Akrotea.ch GmbH sind im Vergleich zu anderen Sprachkursen kostengünstig, werden in Rüti angeboten und umfassen einen Kinderhütedienst. Während des vergangenen, Corona bedingt schwierigen Jahres bot die Sprachschule kreative Lösungen an, um das Angebot möglichst aufrecht zu erhalten. Die Kurse werden bei den Willkommensgesprächen der Gemeinde bekannt gemacht und gut angenommen. Im laufenden Jahr ist eine hohe Nachfrage zu verspüren, was u. a. darauf zurückgeführt wird, dass sich die Teilnehmenden durch die Umsetzung von Impfungen und weiteren Massnahmen gegen Corona wieder sicherer fühlen und Sprachkurse besuchen möchten.

Die Gemeinde Rüti hat bereits seit dem Jahr 2014 eine Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch, welche seither jährlich bzw. zu jeder KIP Förderperiode erneuert wurde.

Niederschwellige Sprachkurse in Rüti (2018 – 2020)

Kostenzusammenstellung 2018 – 2021 in CHF

Jahr	Anzahl Teilnehmende	Kosten Brutto	Beitrag Kanton Zürich	Kosten Netto
2018*	56	41'969.00	21'638.00	20'331.00
2019*	53	39'061.00	21'638.00	17'423.00
2020	72	53'064.00	21'638.00	31'426.00
2021	74	54'538.00	21'638.00	32'900.00

* GR-Beschluss 2017-272 für das Jahr 2018

* GR-Beschluss 2018-55 für die Jahre 2019 bis 2021

KIP 2bis: Leistungsvereinbarung 2022 – 2023 mit dem Kanton

Der Bund unterstützt die spezifische Integrationsförderung in den Kantonen mit mehrjährigen Programmvereinbarungen, die Kantone konkretisieren diese Ziele in kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) resp. Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden. Im November 2014 vereinbarte die Gemeinde Rüti mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen eine Leistungsvereinbarung im Rahmen des kantonalen Integrationsprogrammes 2014 – 2017 (KIP 1). Ende 2017 schloss die Gemeinde Rüti für die Jahre 2018 – 2021 mit der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen die Leistungsvereinbarung unter KIP 2 (Kantonales Integrationsprogramm 2018 – 2021) ab. Für die Jahre 2022 – 2023 bietet der Kanton mit KIP 2bis eine Übergangsphase zwischen KIP 2 und KIP 3. Die Leistungen des Kantons sowie die der Gemeinde entsprechen dabei im Wesentlichen denen aus KIP 2.

Die Leistungsvereinbarung verpflichtet die Gemeinde, sich im Integrationsbereich zu engagieren und die vereinbarten Massnahmen umzusetzen. Jede Massnahme wird jedoch einzeln beleuchtet und kreditrechtlich beurteilt. Insofern entscheiden die jeweiligen Kompetenzträger über die Umsetzung einer Massnahme. Gemäss Leistungsvereinbarung richtet der Kanton seine Kostenbeteiligung nur aus, wenn die Gemeinde die geplanten Massnahmen auch tatsächlich umsetzt.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Als zentrales Element der mit dem Kanton vereinbarten Integrationsmassnahmen sieht die Gemeinde Rüti vor, niederschwellige Deutschkurse für Rütner Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen. Seit dem Jahr 2018 sind 75 Teilnehmende pro Jahr vorgesehen, was dem für die kommenden beiden Jahre erwarteten Bedarf an Sprachkursen entspricht.

Die Leistungsvereinbarung KIP 2bis mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen dient der Gemeinde Rüti als Grundlage für die Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH. Es ist vorgesehen, im Jahr 2021 eine zweijährige Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 und 2023 mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH zu vereinbaren. Die Laufzeit richtet sich nach der Dauer der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes.

Kosten

Pro Kurs und Teilnehmenden stellt die Akrotea.ch GmbH der Gemeinde Rüti CHF 737.00 in Rechnung. Zusätzlich entrichten die Kursteilnehmenden einen eigenen Beitrag von CHF 5.00 pro Lektion. Vom Staatsbeitrag (CHF 43'276.00) unter der Leistungsvereinbarung KIP 2bis scheidet die Gemeinde Rüti 50 % (CHF 21'638.00) für die Finanzierung der niederschweligen Sprachkurse aus. Für Rüti verbleiben somit Netto-Kosten von jährlich CHF 33'637.00.

Kostenzusammenstellung 2021 - 2023 (geplante Kosten), in CHF

Jahr	Anzahl Teilnehmende	Kosten Brutto	Beitrag Kanton Zürich	Kosten Netto
2022	75	55'275.00	21'638.00	33'637.00
2023	75	55'275.00	21'638.00	33'637.00

Erwägung

Für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 bis 2023 soll ein jährlich wiederkehrender Kredit in der Höhe von CHF 55'275.00 genehmigt werden. Die Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 liegt gemäss Art. 11 lit. c Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 146 vom 14. September 2021, dem jährlich wiederkehrender Kredit in der Höhe von CHF 55'275.00 zu genehmigen.

Referentin: Gemeinderätin Christa Thoma

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der Leistungsvereinbarung zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen, mit einem jährlich wiederkehrenden Kredit von CHF 55'275.00, für die Jahre 2022 und 2023, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung des Kredites und dessen finanzpolitische Aspekte.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Die RPK stellt fest, dass die Gemeinde Rüti bereits seit dem Jahr 2014 eine Leistungsvereinbarung mit der Sprachschule Akrotea.ch GmbH abgeschlossen hat. Diese wurde seither im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme für jede Förderperiode erneuert.

Die RPK ist der Ansicht, dass die gemeinsam getragenen, kantonalen und kommunalen Integrationsprogramme sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllen. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung den jährlich wiederkehrenden Kredit für die Jahre 2022 und 2023 zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit offensichtlichem Mehr:

1. Dem jährlich wiederkehrenden Kredit in der Höhe von CHF 55'275.00 für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 und 2023 wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Ressortvorsteherin Kultur
 - Jugend- und Integrationsbeauftragte
 - Finanzverwaltung
 - Internet „GV Genehmigung eines jährlich wiederkehrenden Kredites in der Höhe von CHF 55'275.00 für die Leistungsvereinbarung mit der Akrotea.ch GmbH zur Durchführung von niederschweligen Deutschkursen für die Jahre 2022 und 2023“
 - Archiv

Beschluss

0	Führung	2021-75
0.4	Strategische Führung	
0.4.3	Strategische Projekte	
	Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti	

Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren der Schule zu regeln sind.

Zudem soll auch der, seit der Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017, aufgelaufene Änderungsbedarf behoben werden.

Dabei wurden Bereiche, für welche die Gemeinde nicht mehr zuständig ist, insbesondere die Lebensmittelkontrolle, oder für welche gemäss übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen keine Gebühren mehr erhoben werden können, beispielsweise im Bereich Polizei, gestrichen. Allgemein wurden die Verweise auf übergeordnete geregelte Gebühren und Tarife bereinigt.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren für die Schule zu regeln sind. Aufgrund dieses zusätzlichen Regelungsumfangs erfolgen die anstehenden Anpassungen im Rahmen einer sogenannten Totalrevision. Im Rahmen dieser Revision soll auch der, seit der Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2017, aufgelaufene Änderungsbedarf behoben werden.

Die revidierte Gebührenverordnung wurde an der Informationsveranstaltung zur Einheitsgemeinde Rüti vom 13. September 2021 der interessierten Bevölkerung sowie den anwesenden Behörden- und Parteienvertretungen in den Eckwerten dargelegt. Diese Eckwerte wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Anpassung im Rahmen der Revision

Folgende inhaltlichen Änderungen sollen neben einigen primär sprachlichen Anpassungen vorgenommen werden:

- Art. 6, Abs d): Generelle Möglichkeit zur Gebührenreduktion für Vereine – Bereinigung der entsprechenden Verweise in den anderen Artikeln
- Art. 38: Allgemeine Formulierung, sodass auch Schulräume eingeschlossen sind
- Art. 49: Anpassung / Präzisierung der erlassenen Gebühren – Aufhebung separater Gebührenordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung
- Art. 70 Aufhebung separates Gebührenreglement zur Abfallverordnung
- Art. 73 – 79: Einfügung der Gebühren fürs Schulwesen
- Art. 90: Aufhebung separates Gebührenreglement zur Parkierverordnung

Zudem wurden Bereiche, für welche die Gemeinde nicht mehr zuständig ist, insbesondere die Lebensmittelkontrolle, oder für welche gemäss übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen keine Gebühren mehr erhoben werden können, beispielsweise im Bereich Polizei, gestrichen. Allgemein wurden die Verweise auf übergeordnete geregelte Gebühren und Tarife bereinigt.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Gebährentarifs dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 152 vom 21. September 2021, der totalrevidierten Gebührenverordnung zuzustimmen.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Gebührenverordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die totalrevidierte Gebührenverordnung, aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an die entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen angepasst wurde. Sie umfasst nun auch die Gebührenverordnung der in der politischen Gemeinde aufgegangenen Schulgemeinde und wurde zugleich, seit der Verabschiedung an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017, an den aufgelaufenen Änderungsbedarf angepasst.

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Gebührenverordnung zuzustimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Gemeinderatskanzlei
 - Internet „GV Genehmigung der totalrevidierten Gebührenverordnung der Gemeinde Rüti“
 - Archiv

Beschluss

0	Führung	2021-76
0.4	Strategische Führung	
0.4.3	Strategische Projekte	
	Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti	

Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Entschädigungsverordnung, welche mit Beginn der kommenden Legislatur in Kraft treten wird.

Dabei soll für den Gemeinderat und die meisten weiteren Behörden und Kommissionen von einem System mit Pauschalen und zusätzlichen Sitzungs- und Taggeldern auf ein System mit lediglich einer Pauschale gewechselt werden. Dieser Systemwechsel reduziert den administrativen Aufwand und erhöht gleichzeitig die Transparenz.

Von diesem Systemwechsel sind für die kommende Legislatur die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission, welche auf die neue Legislatur hin zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird, ausgenommen, da in beiden Behörden Änderungen im Aufgabengebiet anstehen, welche die Abschätzung des zukünftigen Aufwands erschweren. Eine Anpassung auf ein Pauschalssystem ohne zusätzlich Sitzungs- und Taggelder ist auf die anschließende Legislatur (2026 – 2030) vorgesehen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Entschädigungsverordnung, welche jedoch noch bis Ende der Legislatur 2018 – 2022 Gültigkeit hat. Um frühzeitig Klarheit über die Entschädigungen in der kommenden Legislatur zu schaffen wird die Entschädigungsverordnung zusammen mit den weiteren anzupassenden kommunalen Verordnungen der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 vorgelegt werden.

Entschädigungssystem

Bislang und somit auch in der gültigen Verordnung besteht die Entschädigung für ein Behörden- oder Kommissionsamt in einer Pauschale und der zusätzlichen Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern.

Die Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern führt jedoch zu einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch auf Seiten der Verwaltung. Im Weiteren entstehen immer wieder auch Unklarheiten und Auslegungsfragen bezüglich der Anlässe, welche über ein Sitzungs- oder Taggeld abgerechnet werden können.

Für den Gemeinderat wie auch für die weiteren Behörden und Kommissionen soll daher auf ein System mit lediglich einer Pauschale ohne Auszahlung von Sitzungs- und Taggeldern gewechselt werden. Der Vorteil eines Wechsels auf ein solches Pauschal-System liegt in einer deutlichen Verschlankung des administrativen Aufwands, sowohl auf Seiten der Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch der Verwaltung. sahten Leistung. Im Weiteren ist sowohl für (potentielle) Behörden- und Kommissionsmitglieder als auch für die Stimmberechtigten einfacher ersichtlich, was die Gesamtentschädigung für ein Behörden- resp. Kommissionsamt ist.

Damit die Entschädigungen trotz Einführung einer Pauschale zukünftig nicht unbesehen der aktiven Mitarbeit in der entsprechenden Behörde oder Kommission erfolgt, sieht die totalrevidierte Verordnung vor, dass die Entschädigung anteilmässig entfällt, wenn ein Behörden- oder Kommissionsmitglied aus beruflichen oder privaten Gründen länger als einen ganzen Monat an der Ausübung des Amts, beispielsweise der aktiven Sitzungsteilnahme, verhindert ist.

Von diesem Systemwechsel auf die kommende Legislatur hin ausgenommen sind die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche auf die neue Legislatur hin zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird. Bei der Schulpflege bestehen bezüglich der zukünftigen Belastung der Mitglieder aufgrund der angepassten Zusammensetzung und der damit verbundenen neuen Aufgabenaufteilung grosse Unsicherheiten. Daher soll für die Schulpflege das bisherige System für eine Legislatur weitergeführt werden. Der Wechsel auf ein Pauschal-System ohne zusätzliche Sitzungsgelder erfolgt anschliessend auf die Legislatur 2026 – 2030 hin.

Auch der Wechsel von einer RPK zu einer RGPK verursacht Unsicherheiten bezüglich des zukünftig anfallenden Aufwands. Für die kommende Legislatur soll daher gemäss Antrag RPK und analog der Schulpflege das bestehende System weitergeführt werden.

Entschädigungshöhe

Gesamtentschädigung pro Behörde und Kommission

Die neuen Regelungen in der totalrevidierten Verordnung führen in allen Behörden und Kommissionen mit Ausnahme der RPK, welche neu als RGPK amtet, zu keiner Erhöhung der Gesamtentschädigung, in der Schulpflege und in einigen Kommissionen wird es zu einer Reduktion der Gesamtentschädigung kommen.

Die Erhöhung der Entschädigung um 10 % beim Wechsel von einer RPK zu einer RGPK ist mit dem erweiterten Aufgabengebiet begründet.

Gemeinderat

Die Gemeinde Urdorf hat im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2022 eine Umfrage unter Gemeinden und Städten mit einer vergleichbaren Grösse wie Rüti (und Urdorf) durchgeführt. Basierend auf dieser Umfrage und unter Berücksichtigung, dass die Gesamtentschädigung des Gemeinderats nicht höher ausfallen soll als bisher, sind unter Beachtung des

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

zukünftigen Verzichts auf Sitzungs- und Taggelder folgende Pauschalen vorgesehen. Die Gesamtsumme der Entschädigung bleibt dabei gleich.

Gemeindepräsidium: CHF 60'000.00 / Amtsjahr
Übrige Gemeinderatsmitglieder: CHF 30'000.00 / Amtsjahr

Schulpflege

Schulpräsidium: CHF 55'000.00 / Amtsjahr
Übrige Schulpflegemitglieder: CHF 15'000.00 / Amtsjahr

Neben der Pauschale sind für die Schulpflegemitglieder mit Ausnahme des Präsidiums wie erwähnt Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalentschädigungen für aufgabenbezogene Amtshandlungen und zusätzliche Entschädigungen für ausserordentliche Aufgaben vorgesehen.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Präsidium	CHF	6'600.00
Vizepräsidium	CHF	3'300.00
Aktuarial/Protokollführung	CHF	4'950.00
Übrige Mitglieder	CHF	2'750.00
Zuschlag Funktion Obmann/Obfrau	CHF	500.00

Neben der Pauschale sind für die RGPK-Mitglieder Sitzungs- und Taggelder für diverse Sitzungen vorgesehen. In der aktuellen Legislatur wurden pro Amtsjahr und Mitglied durchschnittlich CHF 1'200.00 an Sitzungsgelder ausbezahlt.

Betriebskommissionen Gemeindewerke und Zentrum Breitenhof

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Weitere Kommissionen

Bürgerrechtskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Sozialkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Raumplanungs-und Baukommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00

Kulturkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00

Jugendkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

Natur- und Umweltkommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'500.00

Sicherheitskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Liegenschaftskommission:

Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 1'500.00

Entschädigungsverordnung

In der totalrevidierten Entschädigungsverordnung sollen die Grundzüge geregelt werden. Details zu den Sitzungs- und Taggeldern, der Auszahlung der Entschädigung oder die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros, der Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr und der übrigen nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen sollen neu in den Ausführungsbestimmungen, welche in der Kompetenz des Gemeinderats liegen, festgelegt werden.

Neu soll in der Verordnung der Wegfall der Entschädigung bei Verhinderung der Amtsausübung (Art. 13), die Möglichkeit der Teuerungsanpassung der Pauschalentschädigungen (Art. 18), die Annahme von Geschenken (Art. 20) und die Aufnahme der Behörden- und Kommissionsmitglieder in die Krankentaggeldversicherung der Gemeinde (Art.23) geregelt werden.

Im Weiteren verzichtet die totalrevidierte Verordnung auf die Festlegung einer Gültigkeitsdauer, respektive eines fixen Anpassungsrhythmus. Somit kann die Entschädigungsverordnung dann angepasst werden, wenn ein effektiver Anpassungsbedarf besteht.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass von Ausführungsbestimmungen dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 167 vom 5. Oktober 2021, der totalrevidierten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, mit Beschluss vom 4. November 2021, der totalrevidierten Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Rütli, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Behördenentschädigungsverordnung und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die Behördenentschädigungsverordnung, aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen angepasst und damit totalrevidiert wurde. Dabei wurde unter anderem auch das Entschädigungssystem überprüft und es wird auf eine vierjährige Gültigkeitsdauer verzichtet (Legislatur).

Die neuen Regelungen der totalrevidierten Verordnung führen in allen Behörden und Kommissionen mit Ausnahme der RPK, welche neu als RGPK amtiert (der Pauschalbetrag wird um +10 % erhöht), zu keiner Erhöhung der Gesamtentschädigung, in der Schulpflege und in einigen Kommissionen wird es zu einer Reduktion der Gesamtentschädigung kommen.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Behördenentschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Gemeinderatskanzlei
 - Internet „GV Genehmigung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Gemeinde Rüti“
 - Archiv

Beschluss

0	Führung	2021-77
0.4	Strategische Führung	
0.4.3	Strategische Projekte	
	Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti	

Das Wichtigste in Kürze

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Einheitsgemeinde sind diverse kommunale Verordnungen anzupassen, darunter auch die Personalverordnung (PVO).

Vorgesehen sind primär formale sowie zwingende Anpassungen, welche aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Zudem soll die PVO verschlankt werden, indem verschiedene Detailregelungen ins Vollziehungsreglement verschoben werden. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit für einheitliche Regelungen für alle Angestellten der Gemeinde, wo dies sinnvoll ist, geschaffen.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und fliesst in die politische Gemeinde ein. Somit sind per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen.

Dies betrifft unter anderem die Personalverordnung (PVO), welche einer Totalrevision zu unterziehen ist. Die revidierte PVO wurde den Mitarbeitenden und im Rahmen der Informationsveranstaltung zur Einheitsgemeinde Rüti vom 13. September 2021 der interessierten Bevölkerung sowie den anwesenden Behörden- und Parteienvertretungen in den Eckwerten dargelegt. Diese Eckwerte wurden von den Anwesenden positiv aufgenommen.

Anpassung im Rahmen der Totalrevision

Die Anpassungen im Rahmen der aktuellen Totalrevision betreffen primär formale Anpassungen sowie zwingende Anpassungen, welche aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Zudem werden verschiedene Regelungen, welche nicht grundsätzlichen Art sind, ins Vollziehungsreglement und somit in die Kompetenz des Gemeinderats verschoben. Mit dieser Kompetenzdelegation wird gleichzeitig auch die Möglichkeit für einheitliche Regelungen für alle Angestellten der Gemeinde, wo dies sinnvoll ist, eingefügt. Bei den Regelungen fürs kantonale

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

und kommunale pädagogische Personal wird primär aufs kantonale Recht verwiesen. Neu wird zudem der bestehende Mobilitätsbonus in der PVO verankert.

Erwägungen

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung (GO) steht der Erlass einer Personalverordnung der Gemeindeversammlung zu.

Gemäss Art. 16 GO steht der Vollzug von Gemeindeerlassen und somit der Erlass eines Vollziehungsreglements dem Gemeinderat zu.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 153 vom 21. September 2021, der totalrevidierten Personalverordnung zuzustimmen.

Referent: Gemeindepräsident Peter Luginbühl

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt mit Beschluss vom 4. Oktober 2021, der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti, an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021, zuzustimmen.

Der RPK obliegt, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit und der finanzrechtlichen Zulässigkeit der Vorlage gemäss § 59 des Gemeindegesetzes, die Begutachtung der revidierten Personalverordnung (PVO) und deren finanzpolitische Aspekte.

Die RPK stellt fest, dass die totalrevidierte Personalverordnung aufgrund der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022, an die entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlagen angepasst wurde. Die Anpassungen umfassen, seit der Verabschiedung an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009, vor allem formelle Anpassungen und solche die aufgrund übergeordneten Rechts notwendig wurden. Bei den Regelungen für das pädagogische Personal wird primär auf das kantonale Recht verwiesen.

Die RPK ist der Ansicht, dass die totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Rüti (EHG) sowohl die finanzielle Angemessenheit als auch die finanzrechtliche Zulässigkeit erfüllt. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung der vorgelegten Personalverordnung zuzustimmen.

Änderungsantrag

Andreas Hohl stellt einen **Änderungsantrag** auf Streichung von Art. 21 „Mobilitätsbonus“.

Abstimmung

Es erfolgt die Abstimmung über den Änderungsantrag von Andreas Hohl. Dieser wird mit offensichtlichem Mehr abgelehnt.

Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
 - Schulpflege
 - Kommission für Gesundheit und Alter
 - Energie- und Werkkommission
 - Personaldienst
 - Internet „GV Genehmigung der totalrevidierten Personalverordnung der Gemeinde Rüti“
 - Archiv

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Abschliessend wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Versammlung sowie auf die Rekursfähigkeit der Beschlüsse hingewiesen.

Für die Richtigkeit:



Rüti ZH, 17. Dezember 2021

Simon Bornhauser
Gemeindeglied

Genehmigung des Protokolles

Die Kompetenz für die Genehmigung des Protokolles der Gemeindeversammlungen liegt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2018-36 vom 18. Juni 2018 beim Gemeinderat. Dieses Protokoll ist an der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 2022 genehmigt worden.



Rüti ZH, 11. Januar 2022

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident